



INTERNATIONAL
PIANO FORUM
FRANKFURT

VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »International Piano Forum Frankfurt – Freunde und Förderer e.V.« und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der klassischen Musik in Frankfurt am Main als zukünftiges europäisches Zentrum für klassische Musik mit dem Schwerpunkt Klavier.

Dieser Zweck wird verfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines bedeutenden internationalen klassischen Musikfestivals (International Piano Forum) in Frankfurt am Main, das aus Konzerten, Meisterkursen und interaktiven musikalischen Veranstaltungen für die Öffentlichkeit und junge Künstler besteht
- Förderung und Organisation des Musikfestivals
- Einführung und Organisation eines internationalen Klavierwettbewerbes als Teil des International Piano Forum Frankfurt – Freunde und Förderer e.V.
- Förderung und organisatorische Unterstützung von Orchester-, Kammermusik- und Solo-Konzerten
- Förderung und Unterstützung der Karriere talentierter Künstler
- Errichtung eines Festivalorchesters

Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein Preise vergeben und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein »Große helfen Kleinen e.V.« in Frankfurt am Main zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und alle sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller keine Beschwerde erheben.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Insolvenz oder Auflösung.

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung hierüber muss durch Einschreiben bis spätestens 30. Juni des Geschäftsjahres, mit dessen Ende der Austritt erfolgen soll, dem Vorstand mitgeteilt werden.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Leistungen nicht erstattet.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt oder wenn der Vorstand dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

VEREINSSATZUNG (Fortsetzung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) und zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Buchführung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Vorschlag eines Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
- Berufung der Mitglieder des Beirats
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
- Erstellung des Jahresberichtes des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und den Generalsekretär als Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vize-Präsidenten, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Der Vorstand kann Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch Brief, Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes, auch solche, die nach vorstehendem Satz gefasst wurden, sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung beinhalten.

Der Präsident und der Vize-Präsident sind Vorstand im Sinne von §26 BGB, sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

8. Kuratorium, Künstlerischer Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung ein Kuratorium, einen künstlerischen Beirat und weitere Ausschüsse berufen. Er kann ferner Botschafter und Junior-Botschafter als Ideenträger des Vereins ernennen.

Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn, höchstens dreißig Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand ernannt. Die Berufung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er wird vom Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und die fachliche Arbeit unterrichtet. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit und kann Strategien, Maßnahmen oder gesellschaftliche Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks anregen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

Die Mitglieder des künstlerischen Beirats sind ausgewiesene Vertreter künstlerischer Disziplinen mit Relevanz für die klassische Musik. Der künstlerische Beirat unterbreitet seine Arbeitsergebnisse dem Vorstand und dem Kuratorium zur weiteren Beratung.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten sind, erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident des Vorstandes und der/die Stellvertretende Präsident/Präsidentin des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.